

Statuten
Verein zum Schutz des Chapfenseegebietes (VSC)

I. Name und Sitz

1. Der «Verein zum Schutz des Chapfenseegebietes (VSC)» bildet sich als Zusammenschluss aller um das Schicksal des Naturschutzgebietes Chapfensee (Kernzone und Randzone) und des Lebensraumes Hühnerkopf-Tamons-Hochschwendi-Chapfensee interessierten Organisationen und Einzelpersonen einen Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mels.

II. Zweck und Ziele

2. Der VSC setzt sich ein:
 - a) für die integrale Erhaltung der Hochmoore und Moore des Gebietes Chapfensee-Vermol
 - b) für die Erhaltung der umliegenden Waldungen
 - c) für die Erhaltung des Sees im jetzigen Zustand
 - d) für die Erhaltung weiterer schutzwürdiger Lebensräume in der Region
3. Der VSC lehnt im Interesse der Allgemeinheit jegliche neue Kunstbauten und Anlagen (Gebäude, Strassen usw.) im Chapfenseegebiet ab.
4. Insbesondere wendet sich der VSC gegen Erweiterungsbauten und -anlagen der Kraftwerksanlagen Chapfensee.
5. Der VSC wendet sich gegen Bauten und Anlagen, die den natürlichen Wasserhaushalt des Chapfensees und der Moore beeinflussen.
6. Der VSC setzt sich ein für die Errichtung eines Naturschutzgebietes (eingeteilt in Kernzone und Randzone) rund um den Chapfensee und strebt eine Verschärfung des Regierungsratsbeschlusses vom 20.11.1952 über das «Naturschutzgebiet Kapfensee, Mels» an.
7. Der VSC setzt sich ein für allgemeine Naturschutzanliegen und insbesondere für den Schutz bedrohter Landschaften.
8. Der VSC nimmt Einfluss auf die Landschafts- und Siedlungsplanung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes.
9. Der VSC setzt sich für die integrale Erhaltung des Lebensraumes zwischen dem Chapfenseegebiet und dem Hühnerkopf ein.

III. Tätigkeit

10. Der VSC sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:
 - a) Aufklärung und Information der Bevölkerung
 - b) Aufklärung in den Medien
 - c) Eingaben an die Behörden
 - d) Stellungnahmen und Verlautbarungen
 - e) Gegebenenfalls Einsprachen und Rekurse

IV. Mitgliedschaft und Organisation

11. Dem VSC können als Mitglieder angehören:
 - a) Vereine
 - b) Andere juristische Personen
 - c) Behörden von Gemeinden, Kantonen und Ländern
 - d) Einzelpersonen

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Ein Austritt kann durch Brief jederzeit erfolgen.

V. Organe

12. Die Organe des VSC sind:
 - a) Hauptversammlung (alle 3 Jahre)
 - b) Vorstand

- c) Kontrollstelle
- VI. Beschlüsse
13. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- VII. Befugnisse
14. Der ordentlichen Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Annahme und Revision der Statuten
 - Genehmigung von Budget, Rechnung und Bericht
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
15. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen.
- VIII. Vorstand
16. Den Vorstand bilden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
- Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
17. Der Vorstand kann Studienausschüsse zur Abklärung von Spezialfragen einsetzen.
18. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Sekretär zu zweien. Im Falle ihrer Verhinderung sind der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungs-berechtigt.
19. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- IX. Finanzielles und Schlussbestimmungen
20. Die Einnahmen des VSC bestehen aus:
- den Beiträgen der Mitglieder
 - den Zuwendungen von Behörden und Privaten
21. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
22. Änderungen der Statuten können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
23. Die Auflösung des VSC kann nur durch die ordentliche Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird gemäss den Beschlüssen der auflösenden Versammlung verwendet.
- Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. April 1987 in Mels beschlossen und am 3. Oktober und 18. Dezember 1987 sowie am 11. Dezember 1998 revidiert worden.


Ignaz Good


Hans-Ulrich Frey

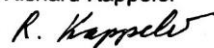

Martin Frehner


Gebue Mati

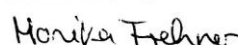
Bernhard Albrecht



Richard Kappeler



Monika Frehner


Monika Frehner